

Gartenordnung

1. Der Pächter hat sofern andere Vereinbarungen mit dem Verpächter getroffen sind, seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen, d.h. er darf nicht einseitige Kulturen anbauen. Ferner muss er seinen Garten selbst mit seinen Familienangehörigen oder Angehörigen der Tischgemeinschaft bewirtschaften. Er hat bei Anpflanzungen Rücksicht auf seine Nachbarn zu nehmen. Die Umzäunung und die Gemeinschaftsanlage sind in gutem Zustand zu halten. Der Wasserverbrauch ist bei Vorhandensein einer Gemeinschaftsleitung auf das Mindeste zu beschränken. Für alle durch sein Verschulden entstandenen Schäden haftet der Pächter.

2. Der Pächter ist zur Bekämpfung der auftretenden Gartenschädlinge, insbesondere des Kartoffelkäfers, sowie zur Beseitigung des Unkrauts verpflichtet. Wird eine einheitliche Schädlingsbekämpfung für notwendig erachtet, so hat der Pächter dieselbe unbedingt mit durchzuführen. Sollten sich generelle Spritzungen zur Bekämpfung der Schädlinge als notwendig herausstellen und sollte der Verein eine Spritzkolonne oder Rattenbekämpfungstruppe eingesetzt werden, so hat der Pächter denselben Zugang zum Garten zu verschaffen, evtl. darf zu diesem Zweck sein Garten auch ohne Genehmigung betreten werden. Zur Sicherung der Ernten ist die Schädlingsbekämpfung unbedingt erforderlich und daher die Unterstützung aller Gartenfreunde notwendig. Die seinen Garten umlaufenden Wege muss er bis zur halben Breite stets unkrautfrei und gut passierbar halten. Bei Versäumnissen hat der Vereinsvorstand das Recht, die Arbeiten auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

3. Das Anpflanzen von Waldbäumen, Weiden, Weiß - und Rotdornhecken sowie Wacholder ist verboten, da dieselben Wirtspflanzen für Schädlinge sind. Sind bezüglich Heckenpflanzungen, Heckenschneiden, Anpflanzungen von Alleebäumen, Hochstämmen usw. im Interesse der Kolonie bzw. mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Landschaft Richtlinien gegeben, so sind dies auf jeden Fall zu beachten.

4. Das Halten von Großvieh (Schweine, Ziegen, Schafe) und Katzen ist verboten. Kleintiere (Kaninchen, Hühner und Hunde) sind so zu halten, dass sie nicht lästig werden und in anderen Gärten keinen Schaden anrichten. Der Tierhalter ist für alle angerichteten Schäden haftbar.

5. Dünger und dergleichen ist innerhalb von 24 Stunden von Verkehrs - und Koloniewegen zu entfernen. Dunggruben und Aborte müssen mindesten 3 m von der Nachbarsgrenze und 10 m von Verkehrs - und Koloniewegen entfernt und stets zugedeckt sein. Durch das Jauchen der Gärten dürfen keinerlei Belästigungen von Gartennachbarn hervorgerufen werden. An Sonnabenden und Sonntagen ist das Jauchen gänzlich zu unterlassen. Das Verbrennen von Unkraut und dergleichen darf nur in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften erfolgen.

6. Das Radfahren innerhalb der Kolonie und das Befahren der Koloniewege mit Kraftfahrzeugen und Pferdefuhrwerken ist verboten. Hunde müssen an der Leine geführt werden.

7. Alles was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Kleingarten stört, ist unbedingt zu vermeiden.

8. Vom Bezirksverband genehmigte Beschlüsse des Vereins, durch die die Gartenordnung ergänzt wird, haben dieselbe verbindliche Kraft, wie die Gartenordnung.

9. Diese Gartenordnung gilt als Teil des Pachtvertrages.